



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)  
DER LANDRAT

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Haupt- und Personalamt</b> Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2006-11/0002 Status: öffentlich Datum: 18.10.2006		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.11.2006	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Wahl der/des Vorsitzenden des Kreistages

**Sachverhalt:**

Nach § 40 Abs. 1 NLO wählt der Kreistag in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Kreistagsmitgliedes aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode. Der/die Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 45 NLO).

Voraussetzung für die Wählbarkeit ist die Mitgliedschaft im Kreistag, gewählt werden kann daher auch der Landrat. Vorschlagsberechtigt ist jedes Kreistagsmitglied.

Die Wahl findet nach § 44 NLO schriftlich statt. Ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Kreistagsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das vom Landrat zu ziehende Los.

Der/die Gewählte übernimmt nach der Wahl die Sitzungsleitung.

In Vertretung

Luttmann